



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 31. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2021

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 2021 (1414-I. SH 6)	110
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 17. November 2021 (4208-III.001)	110
Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO) im Land Brandenburg (GVOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2012 vom 24. November 2021 (2344-II.1)	113
Prüfung von Vormundschafts-, Pflegschafts-, Betreuungs-, Beistandschafts- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 3. April 1992 vom 24. November 2021 (3800-I.003)	114
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2021 (1441-I.10)	114
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2021 (1441-I.19)	114
Personalnachrichten	115
Ausschreibungen	116

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 22. Oktober 2021
(1414-I. SH 6)

Die Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 2004 (JMBl. S. 82), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 2012 (JMBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland empfohlenen Formulare werden aufgehoben.

Brandenburg an der Havel, den 22. Oktober 2021

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991

Vom 17. November 2021
(4208-III.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 12. November 2018 (JMBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nummer 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen

nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

2. Nummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Wörter „das Bundeskriminalblatt und“ gestrichen.

3. Nummer 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assoziierten Staaten¹ und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszusuchen (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen die Voraussetzungen vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).“

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand 1. Dezember 2021).

4. Nummer 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 131a Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO“ durch die Angabe „§ 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen.

5. Nummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen oder zu stellen.“

6. Anlage F wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil nach dem Komma werden die Wörter „der Fahndung nach Personen“ gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „(SIS)“ wird die Fußnote „1“ eingefügt.
- b) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Rechtsgrundlagen der Fahndung im SIS sind der SIS II-Beschluss (Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63) und ab einem von der EU Kommission bis zum 28. Dezember 2021 zu bestimmenden Termin die SIS-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).“

- c) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Soweit eine Fahndung nicht im gesamten Schengenraum oder über diesen hinaus erfolgen soll, wird international durch INTERPOL gefahndet. Die Fahndung kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der INTERPOL-Zone, in der gefahndet werden soll, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.“

- e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6

Um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 zu ersuchen. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen, in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll in elektronischer Form übermittelt werden, die es dem Nutzer ermöglicht, den Text elektronisch zu durchsuchen und einzelne Datenfelder zu selektieren und zu kopieren. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Absatz 1 RiStBV). Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich in INPOL bereitzustellen.

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung, welche jedoch jede Einzeltat unverwechselbar und rechtlich eindeutig subsumierbar beschreibt, aufzunehmen. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.“

- f) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung

derung unter begründeter Darlegung der besonderen Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt bzw. dem Zollkriminalamt oder der zuständigen Bundespolizeidirektion.“

- g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Absatz 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in INTERPOL-Zone 2, ist zu prüfen. Bei der Bestimmung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“

- h) In Nummer 10 wird nach den Wörtern „des Lösungsgrundes“ der Klammerzusatz „(z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens etc.)“ eingefügt.
- i) Die Überschrift des Abschnittes B wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma nach dem Wort „EU-Staaten“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)“ werden durch die Wörter „und den Schengen-assoziierten Staaten“ ersetzt.
- j) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde, in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck Nr. 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diese Staaten von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung Gebrauch machen können.

Die Einleitung einer Fahndung im SIS kann in dringenden Fällen auch ohne Vorliegen eines nationalen Haftbefehls oder Europäischen Haftbefehls erfolgen. Gleichzeitig müssen der nationale und der Europäische Haftbefehl beantragt werden. Nach deren Erlass wird der Europäische Haftbefehl dem Bundeskriminalamt

zugeleitet. Erfolgt die Zuleitung nicht binnen neun Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht zählen) nach Einleitung der Fahndung, ist die Fahndung zurückzunehmen.“

- k) In Nummer 12 Satz 1 werden die Wörter „bilateral Fahndungsersuchen“ durch die Wörter „bilaterale Ersuchen“ ersetzt.

- l) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 13

Die ausschreibende Behörde hat mindestens bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Entsprechende Verfügungen um Verlängerung der bestehenden Ausschreibung sind noch vor Fristablauf an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu leiten; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu erwägen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist. Zudem ist die Ausweitung auf die INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa) zu prüfen.“

- m) In Nummer 14 werden die Wörter „internationale“ und „gemäß Artikel 98 SDÜ“ gestrichen und das Wort „Polizeidienststelle“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- n) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Dateneingabe zuständige Stelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf. Die ausschreibende Stelle ist angehalten, die bestehenden Fahndungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Bei festgestellter ladungsfähiger Anschrift ist die Fahndung in der Regel zurückzunehmen.“

- o) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 16

Das Ersuchen um Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“

- p) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt über die für die Dateneingabe zuständige Stelle gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter

Angabe des Lösungsgrundes (z. B. festgestellte lassungsfähige Anschrift, Verfahrensbeendigung) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende Fahndung zu widerrufen ist.“

q) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“

r) In der Überschrift zu Kapitel IV. wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

s) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 19

Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur verdeckten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer Fahndung zur verdeckten Kontrolle obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungs-kompetenz von § 163e StPO.“

t) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Eingabe“ wird durch das Wort „Dateneingabe“ ersetzt.

bb) Das Wort „Polizeidienststelle“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

u) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“

v) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens etc.)

mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.“

w) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 23

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Potsdam, den 17. November 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Ergänzungsbestimmungen zur
Gerichtsvollzieherordnung (GVO)
im Land Brandenburg (GVOBbg)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2012

Vom 24. November 2021
(2344-II.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 29. August 2012 (JMBl. S. 78), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 2020 (JMBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2.1 werden die Wörter „gemäß § 45 Gerichtsvollzieherordnung“ gestrichen.
2. In Nummer 3.3.1 Satz 3 wird die Angabe „750 Euro“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.
3. Nach Nummer 3.3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Vorläufiger Einbehalt zu ersetzender Auslagen (zu § 56 Absatz 1 GVO)

Eine Abrechnung der dem Gerichtsvollzieher ausweislich der Spalten 12 und 13 des Kassenbuches II zustehenden Beträge kann monatlich mit der Landeshauptkasse erfolgen.

Für die Abrechnung ist der landesrechtliche Vordruck des Abrechnungsscheins in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 24. November 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Prüfung von Vormundschafts-, Pflegschafts-, Betreuungs-, Beistandschafts- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 3. April 1992

Vom 24. November 2021
(3800-I.003)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. April 1992 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. September 2001 (JMBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Die Präsidenten“ durch die Wörter „Die Präsidentinnen und die Präsidenten“, das Wort „Geschäftsrevisionen“ durch das Wort „Geschäftsprüfungen“ und die Angabe „150.000,00 €“ durch die Angabe „300.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „die Präsidenten“ durch die Wörter „die Präsidentinnen und die Präsidenten“ und die Wörter „dem Präsidenten“ durch die Wörter „der Präsidentin bzw. dem Präsidenten“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 24. November 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 26. November 2021
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2022“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. November 2019 (JMBl. S. 151) außer Kraft.

Potsdam, den 26. November 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 26. November 2021
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2022“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. Oktober 2020 (JMBL S. 138) außer Kraft.

Potsdam, den 26. November 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:
zum **Regierungsrat (auf Lebenszeit)**: Regierungsrat (auf Probe)
Dr. Matthias Peitsch

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Doreen Brackmann in Cottbus; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Elaine Behnke in Neuruppin; zum **Richter/zur Richterin**: Assessorin Josephin Wolter, Assessor Dr. Jan Ackermann

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht Franziska Böttcher vom Amtsgericht Luckenwalde als Richterin am Landgericht an das Landgericht Potsdam; Richterin am Amtsgericht Inken Kröger vom Amtsgericht Königs Wusterhausen als Richterin am Landgericht an das Landgericht Potsdam; Justizsekretärin Lea Rietschek von Hamburg nach Perleberg

Ruhestand:
Richterin am Amtsgericht Uta Sarge aus Bad Freienwalde (Oder); Richterin am Amtsgericht Brigitte Nagel aus Nauen; Justizhauptsekretärin Karin Greger aus Frankfurt (Oder); Justizhauptsekretärin Rosemarie Hannemann aus Perleberg; Justizhauptwachtmeister Marco Hoffmann aus Rathenow

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Alexander Roth bei der Generalstaatsanwaltschaft; zur **Amtsanwältin**: Justizinspektorin Anett Röhmuß in Potsdam

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht – BesGr. R 3 –/zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht – BesGr. R 3 –**: Richterin am Landessozialgericht Beate Radon, Richterin am Landessozialgericht Anja Gorgels, Richter am Landessozialgericht Wolfgang Seifert, Richter am Landessozialgericht Stephan Thie, Richter am Landessozialgericht Axel Hutschenreuther

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zur **Notariatsverwalterin**: Notarin a. D. Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald für ihre bisherige Amtsstelle in Lübbenau/Spreewald

Notaramt erloschen:
Notarin Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Luckenwalde

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen bei dem Landgericht Potsdam und dem Landgericht Frankfurt (Oder) richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Luckenwalde richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2022** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für folgende Beförderungsstellen entgegengesehen:

a) im Landgerichtsbezirk Cottbus

- 2 Stellen für Justizoberamtsrätinnen/Justizoberamtsräte (Besoldungsgruppe A 13)
- 3 Stellen für Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte (Besoldungsgruppe A 12)

- 4 Stellen für Justizamtfrauen/Justizamtänner (Besoldungsgruppe A 11)
- 2 Stellen für Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren (Besoldungsgruppe A 10)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 2 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- 2 Stellen für Erste Justizhauptwachmeisterinnen/Erste Justizhauptwachmeister (Besoldungsgruppe A 6)

b) im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

- 1 Stelle für eine Justizoberamtsrätin/einen Justizoberamtsrat (Besoldungsgruppe A 13)
- 3 Stellen für Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte (Besoldungsgruppe A 12)
- 2 Stellen für Justizamtfrauen/Justizamtänner (Besoldungsgruppe A 11)
- 2 Stellen für Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren (Besoldungsgruppe A 10)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin mit Amtszulage/einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 Z)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 2 Stellen für Justizhauptsekretärinnen/Justizhauptsekretäre (Besoldungsgruppe A 8)
- 2 Stellen für Erste Justizhauptwachmeisterinnen/Erste Justizhauptwachmeister (Besoldungsgruppe A 6)

c) im Landgerichtsbezirk Neuruppin

- 1 Stelle für eine Justizoberamtsrätin/einen Justizoberamtsrat (Besoldungsgruppe A 13)
- 3 Stellen für Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte (Besoldungsgruppe A 12)
- 4 Stellen für Justizamtfrauen/Justizamtänner (Besoldungsgruppe A 11)
- 3 Stellen für Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren (Besoldungsgruppe A 10)
- 1 Stelle für eine Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8)
- 3 Stellen für Erste Justizhauptwachmeisterinnen/Erste Justizhauptwachmeister (Besoldungsgruppe A 6)

d) im Landgerichtsbezirk Potsdam

- 3 Stellen für Justizamtsrätinnen/Justizamtsräte (Besoldungsgruppe A 12)
- 2 Stellen für Justizamtfrauen/Justizamtänner (Besoldungsgruppe A 11)
- 2 Stellen für Justizoberinspektorinnen/Justizoberinspektoren (Besoldungsgruppe A 10)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin mit Amtszulage/einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (Besoldungsgruppe A 9 Z)
- 1 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin/einen Obergerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 9)
- 1 Stelle für eine Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8)
- 2 Stellen für Erste Justizhauptwachmeisterinnen/Erste Justizhauptwachmeister (Besoldungsgruppe A 6)

e) beim Amtsgericht Potsdam

- 1 Stelle für eine Justizamtsrätin/einen Justizamtsrat (Besoldungsgruppe A 12)
- 1 Stelle für eine Justizamtfrau/einen Justizamtann (Besoldungsgruppe A 11)
- 1 Stelle für eine Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10)
- 1 Stelle für eine Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8)
- 1 Stelle für eine Erste Justizhauptwachmeisterin/einen Ersten Justizhauptwachmeister (Besoldungsgruppe A 6)

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerber und Beförderungsbewerberinnen.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamtStG i. V. m. § 20 Abs. 3 LBG).

Die Ausschreibung der Beförderungssämter der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 richtet sich ausschließlich an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in der Rechtspflege bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig sind.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Beförderung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bewerbungen sind **innerhalb von einem Monat** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0